

Statuten Gönnerverein Phari

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Gönnerverein Phari besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist am Wohnort des Präsidiums.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung des „Verein Phari“ in Therwil. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig und nicht profitorientiert.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März. Das erste Vereinsjahr dauert ab der Gründungsversammlung bis zum 31. März 2022.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaften werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Gönnerverein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und erhält sofortige Gültigkeit.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium anfechten. Der endgültige Entscheid ist durch die nächste Generalversammlung zu treffen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

3. Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt. Erstmals im 2. Quartal 2022.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen.

Anträge von Mitgliedern, die der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand schriftlich mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Protokollgenehmigung der vorherigen Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt der Art. 15 und Art. 16 mit einfachem Mehr.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- 1-2 Beisitzer/innen

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 11 Zeichnungsrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt

- der/die Präsident/in zusammen mit dem/der Aktuar/in oder dem/der Kassier/in

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 1 Rechnungsrevisor, der nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt diesen Antrag.

4. Finanzielles

Art. 13 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes erhebt der Verein Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Zudem kann der Verein Zuwendungen und Spenden aller Art entgegen nehmen.

Art. 14 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 15 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 16 Vereinsauflösung

Der Verein kann von der Generalversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei der Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vereinsvermögen dem Verein Phari übertragen. Sollte der Verein Phari zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, geht das Vereinsvermögen an einen durch die Generalversammlung bestimmten gemeinnützigen Verein aus Therwil.

6. Schlussbestimmung

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4.12.2020 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Therwil, 4.12.2020

Präsident
der Gründungsversammlung



Erwin Erdin

Aktuarin
der Gründungsversammlung



Eveline Nefzger